

GEW-Positionen zur Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder

**Beschluss des 25. Gewerkschaftstages
der GEW vom 23. – 27. April 2005 in Erfurt**



Impressum

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand

Organisationsbereich Jugendhilfe und Sozialarbeit

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main

069/78973-0

E-Mail: juhi@gew.de

www.gew.de

Verantwortlich:

Norbert Hocke

Redaktion:

Bernhard Eibeck

Gestaltung:

Jana Roth

Druck:

Spitzer Druck, Darmstadt

August 2005

ISBN 3-930813-92-0

GEW-Positionen zur Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder

**Beschluss des 25. Gewerkschaftstages der GEW
vom 23.– 27. April 2005 in Erfurt**

Inhalt

1. Recht, Organisation und Finanzierung	4
1.1. Rechtsanspruch	
1.2. Gewährleistung und Trägerschaft	
1.3. Öffnungszeit	
1.4. Angebote für Schulkinder	
1.5. Finanzierung	
1.6. Elternrechte	
1.7. Ganztagsangebot in einem kindgerechten Umfeld	
2. Strukturqualität	9
2.1. Verbindliche Standards	
2.2. Qualifikation des Personals	
2.3. Personalschlüssel und Arbeitszeit	
2.4. Voraussetzungen nicht aussondernder Pädagogik	
2.5. Gesundheits- und Arbeitsschutz	
2.6. Leitung	
2.7. Qualitätsmanagement, Fachberatung und Fortbildung	
2.8. Evaluierung	
3. Qualität des pädagogischen Angebots	14
3.1. Bildungsplan frühkindlicher Pädagogik	
3.2. Spannungsfeld frühkindliche Pädagogik und gesellschaftliche Erwartung gestalten	
3.3. Individuelle und soziale Lerninhalte	
3.4. Pädagogik der Inklusion	
3.5. Respekt vor Individualität	
3.6. Zusammenarbeit mit Eltern	
3.7. Bildungsbuch zur individuellen Bildungsprozessbegleitung	
3.8. Übergang in die Schule	

I. Recht, Organisation und Finanzierung

I.1. Rechtsanspruch

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1992 wurde nach einer Übergangsfrist bis zum Jahr 1998 erreicht, dass der Kita-Besuch von drei- bis sechsjährigen Kindern deutlich gesteigert werden konnte. Einige Länder versuchen, vor allem aus finanziellen Gründen, dieses Anrecht einzuschränken. Die Erfüllung des generellen Rechtsanspruchs wird auf einen vierstündigen Kita-Platz reduziert. Kinder von nicht berufstätigen Eltern haben häufig kein Recht auf einen ganztägigen Kita-Platz. Kindern mit Behinderungen wird oft das Recht auf den Besuch einer integrativen Regeleinrichtung verwehrt, sie werden schon in frühen Jahren in Sondereinrichtungen untergebracht.

Die GEW fordert, dass für jedes Kind im Alter von 0 bis 14 Jahren ein rechtlich garantierter Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder uneingeschränkt realisiert wird. Dieser Rechtsanspruch ist unabhängig von der familiären, beruflichen, materiellen oder kulturellen Lebenssituation des Kindes oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung sicherzustellen.

Die Forderung der GEW stellt klar, dass es in Zukunft für alle Kinder bis zum 14. Lebensjahr einen rechtlich eindeutigen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder geben muss.

I.2 Gewährleistung und Trägerschaft

Verantwortlich für die Realisierung des Rechtsanspruchs ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte). Der öffentliche Träger kann die Leistungserbringung an freie,

gemeinnützige Organisationen (Verbände, Vereine und andere nicht gewerbliche Institutionen) vergeben. Auch Betriebskitas in Trägerschaft privatwirtschaftlicher Unternehmen unterliegen der Betriebserlaubnis des Jugendamtes. Angebote an Schulkinder werden in einigen Ländern von der Schule verantwortet.

Die GEW fordert zu gewährleisten, dass Eltern unter verschiedenen Einrichtungen mit unterschiedlichen pädagogischen Grundrichtungen wählen können. In strukturschwachen Regionen ist die Mindestgruppengröße so zu bemessen, dass auch kleinere Einrichtungen erhalten bleiben. Im Fall der Zusammenlegung mehrerer kleiner Einrichtungen ist ein kostenfreier Fahrservice einzurichten.

1.3 Öffnungszeit

Eine Öffnungszeit von Tageseinrichtungen für Kinder, die eine Anwesenheitszeit der Kinder von weniger als sechs Stunden vorsieht, reicht nicht aus, die Bildungsanforderungen der Kinder und die Betreuungsnotwendigkeiten der Eltern zu erfüllen.

Die GEW fordert: Jede Einrichtung muss grundsätzlich durchgehend ganztags geöffnet sein. Den Kindern ist eine Mittagsverpflegung anzubieten.

1.4 Angebote für Schulkinder

Zur Gestaltung von Angeboten für Schulkinder ist eine systematische, enge Kooperation mit der Schule sowohl unter organisatorischen, zeitlichen als auch unter pädagogischen Gesichtspunkten zu vereinbaren.

Dabei sind vier Kooperationsmodelle möglich:

- n das zweigleisige Kooperationsmodell, in dem Schule und Tageseinrichtung der Jugendhilfe als eigenständige Einrichtungen arbeiten,
- n das verbundene Kooperationsmodell, in dem Schule und Tageseinrichtung konzeptionell und personell zusammenarbeiten,
- n das integrierte Kooperationsmodell, in dem die Jugendhilfe ihr Angebot an der Schule erbringt,
- n das fusionierte Kooperationsmodell, in dem die Schule die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung im gleichen Umfang (ganztäglich inkl. Ferienzeiten) wie die Jugendhilfe erbringt.

Die GEW fordert: Im Interesse der Kinder ist in jedem Fall eine hohe Verlässlichkeit sicherzustellen. Es muss garantiert sein, dass Ganztagsangebote für Schulkinder tatsächlich zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.

Dabei geht es nicht nur um das zeitliche Angebot (auch in den Ferien), sondern vor allem auch um die personelle Kontinuität, die nur mit dauerhaft angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal zu realisieren ist. Die GEW lehnt mit Entschiedenheit ab, Schulkinderbetreuung stundenweise mit Personal aus dem zweiten Arbeitsmarkt (z. B. Minijobs und „Ein-Euro-Jobs“) zu organisieren.

1.5 Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus Steuermitteln des Staates. Der Besuch einer Tagesein-

richtung für Kinder muss grundsätzlich gebührenfrei sein. 150 Jahre nach Abschaffung des Schulgeldes ist die Abschaffung des Beitrags für den Besuch der Bildungseinrichtung Kita überfällig. Der Kita-Besuch ist eine volkswirtschaftliche Investition mit hohem Ertrag. Nach Studien der Max-Traeger-Stiftung und des DIW erbringt ein Euro, der für Tageseinrichtungen für Kinder ausgegeben wird, einen volkswirtschaftlichen Ertrag von 4 Euro.

Die GEW fordert, den Empfehlungen der EU-Kommission zu folgen und ein Investitionsvolumen für Gebäude-, Personal- und Betriebskosten von einem Prozent des Bruttoinlandsproduktes vorzusehen. Die drei staatlichen Ebenen Bund, Land, Kommune tragen im Rahmen ihrer Verpflichtungen für den Familienleistungsausgleich (Bund), das Bildungswesen (Land) und die soziale Grundversorgung (Kommunen) die Kosten zu je einem Drittel.

1.6 Elternrechte

Die Eltern haben das Recht, zwischen verschiedenen Angeboten zu wählen und das für sie am besten geeignete in Anspruch zu nehmen. In den Verwaltungsgremien der Träger haben alle Eltern bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter aktives und passives Wahl- und Mitbestimmungsrecht. Sie sind auch in die inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Konzeption einzubeziehen.

Die GEW fordert: Die Mitwirkungsrechte der Eltern sind in den Kitagesetzen der Länder zu verankern. Die GEW unterstützt einen Zusammenschluss der Landeselternräte auf Bundesebene.

1.7 Ganztagsangebot in einem kindgerechten Umfeld

Der Grundgedanke einer möglichst früh einsetzenden Bildung führt zu der gesellschaftlichen Verpflichtung, jedem Kind ein qualifiziertes, **ganztägiges** Bildungsangebot zu machen. Kindliche Selbstentfaltung setzt eine Welt voraus, die Kindern vielfältige Möglichkeiten bietet. Bildungseinrichtungen sind hier nur ein Element; sie können ihren Aufgaben nur schwer in einer Umgebung gerecht werden, die kindlichen Bedürfnissen mit wenig Verständnis begegnet. Dies begründet ein grundsätzliches Engagement für ein Umfeld, das Kindern die notwendige Resonanz entgegenbringt und ihnen hinreichende Entwicklungschancen bietet.

2. Strukturqualität

2.1 Verbindliche Standards

Verantwortlich für die Realisierung der Qualitätsstandards sind die Träger der Einrichtungen. In jedem Land werden Landesbehörden eingerichtet, die die Aufsicht über die Tageseinrichtungen für Kinder führen und die Qualitätsentwicklung durch Evaluation, Beratung und Fortbildung steuern. Erfahrungen, die seit 2003 in einigen Ländern gemacht wurden, zeigen, dass die kommunale Deregulierung zu deutlichen Qualitätseinbußen führt. Insbesondere sind integrative Einrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderungen gefährdet. Kommunale Entscheidungsträger haben eine deutliche Priorität für das billigste und nicht für das qualitativ beste Angebot.

Die GEW fordert: Für die Sicherung von guter Qualität müssen bundesweite Standards entwickelt werden, die mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den Ländern umzusetzen sind. Diese Standards gelten für alle Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft.

2.2 Qualifikation des Personals

Das pädagogische Personal wird zukünftig grundsätzlich an Hochschulen ausgebildet. Erzieherinnen und Erzieher, die noch nicht über eine Hochschulausbildung verfügen, haben die Möglichkeit, eine gleichwertige Qualifikation durch berufsbegleitende Fortbildung zu erwerben.

Die Arbeit der Erzieherinnen ergänzend können Fachkräfte mit anderen sozialpädagogischen Ausbildungen eingesetzt werden. Dabei müssen mindestens 70 Prozent des Personals Erzieherinnen

mit Hochschulausbildung oder gleichwertiger Nachqualifizierung sein. In jeder Einrichtung ist mindestens eine Erzieherin mit sonderpädagogischer Qualifikation einzusetzen. Darüber wird es jeder Einrichtung ermöglicht, für besondere Angebote weitere Fachkräfte hinzuzuziehen (z. B. für Therapien und aus den Bereichen Naturwissenschaft, Technik, Elternbildung, Theater). Es soll darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Kulturen und Nationalitäten des Umfeldes im Team präsent sind. Eine besondere Herausforderung für die Personalentwicklung ist, den Männeranteil im Personal von Kindertagesstätten deutlich zu erhöhen.

2.3 Personalschlüssel und Arbeitszeit

Die Zahl der pädagogischen Fachkräfte, die den Kindern zur Verfügung steht, ist der entscheidende Faktor für erfolgreiche Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die GEW fordert: eine Fachkraft für drei bis vier Kinder unter drei Jahren, eine Fachkraft für sieben bis zehn Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und eine Fachkraft für sieben bis zehn Schulkinder. Ein Drittel der Arbeitszeit ist als Verfügungszeit insbesondere für Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentation, Elterngespräche, Teamkoordination, Kooperationsaufgaben und Fortbildung einzuplanen. In der Personalbemessung müssen zur Sicherung der genannten Personalschlüssel ausreichende Vertretungskapazitäten (insbesondere im Fall von Fort- und Weiterbildung) vorgesehen werden. In Einrichtungen, die nur eine Gruppe haben, müssen für die gesamte Dauer der Öffnungszeit zwei Erzieherinnen anwesend sein.

2.4 Voraussetzungen nicht aussondernder Pädagogik

Weil alle Kinder das gleiche Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung haben, müssen Tageseinrichtungen für Kinder so ausgestattet sein, dass Kinder mit Behinderungen darin ihren Platz finden. Dazu gehören insbesondere eine behindertengerechte räumliche und materielle Ausstattung, kleine Gruppen und der Einsatz von integrationspädagogisch ausgebildetem Personal. Je nach Art und Schwere der Behinderung sind weitere Therapeuten und unterstützende Hilfs- und Fachkräfte hinzuzuziehen.

2.5 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Tageseinrichtungen für Kinder müssen den gesundheitlichen Schutzbedürfnissen der Kinder und der Beschäftigten entsprechen.

Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch des Arbeitsschutzes für das Personal sind zwingend einzuhalten. Dazu gehören vor allem die Größe und Anzahl der Räume, Spielflächen im Freien, die Hygiene im Sanitär- und Küchenbereich, Lärmschutz, kindgerechtes und ergonomisches Mobiliar. Eine Gesundheit schützende und fördernde Kindertagesstätte achtet auf den Biorhythmus der Kinder, wechselt zwischen anspruchsvollen Lern- und Erlebnisphasen und Entspannung und Muse, verwendet ökologisch produzierte Lebensmittel, die in der Regel in der Einrichtung selbst gekocht werden, und verzichtet auf Spielgeräte und Baustoffe, die bedenkliche, Allergie auslösende Chemikalien enthalten.

2.6 Leitung

Die Leitung einer Tageseinrichtung muss grundsätzlich von der regelmäßigen, täglichen Arbeit mit den Kindern frei gestellt sein.

Sie muss für ihre Leitungsaufgaben über zusätzliche Qualifikationen verfügen, insbesondere im Sozialmanagement (Team-Management, Personalentwicklung, Verwaltung) und für Beratung. Die Leitung repräsentiert den Träger nach außen, übt die Dienst- und Fachaufsicht aus und verantwortet das Budget. Sie hat die pädagogische, sächliche und finanzielle Verantwortung für die Einrichtung. Sie vertritt die Einrichtung in den Gremien des Trägers und der Kommune.

2.7 Qualitätsmanagement, Fachberatung und Fortbildung

Die Qualität der Einrichtung muss im Team gemeinsam mit dem Träger und den Eltern ständig überprüft und weiterentwickelt werden.

Die GEW fordert, die Impulse der „Nationalen Qualitätsinitiative“ aufzugreifen und in die Praxis umzusetzen.

Dazu gehört vor allem, dass jede Einrichtung ein pädagogisches Konzept entwickelt. Dieses Konzept und die organisatorischen Abläufe der Einrichtung müssen allen Beteiligten bekannt gemacht werden. Erzieherinnen und Erzieher haben die Aufgabe, die Partizipation aller an Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten sicherzustellen.

Zur Qualitätsentwicklung und konzeptionellen Weiterentwicklung ist fachliche Beratung verbindlich vorzusehen. Wenn der Träger nicht über eigene Fachberaterinnen und Fachberater verfügt, sind in den Etats der Einrichtungen garantierte Budgets für die Inanspruchnahme externer Organisationsberater vorzusehen.

Die Qualifikation des gesamten Personals einer Einrichtung ist durch regelmäßige Fortbildung und Beratung zu sichern und weiterzuentwickeln. Dem dienen sowohl einrichtungs- und trägerbezogene Fortbildungen als auch besondere fachliche, pädagogische und methodische Fortbildungen. Zur Finanzierung der Fortbildungen ist für jede Einrichtung ein fester Prozentsatz des Personalbudgets einzusetzen. Die Richtgröße von einem Prozent der jährlichen Personalkosten darf nicht unterschritten werden. Das Personal ist verpflichtet, regelmäßig an geeigneten Fortbildungen teilzunehmen.

2.8 Evaluierung

Die Einhaltung der Standards wird von staatlichen Stellen und in deren Auftrag tätigen unabhängigen Instituten überwacht. Eine Interessenkollision von Trägerschaft und Evaluierungsstelle ist dadurch auszuschließen, dass die Evaluierungsstelle ihrerseits fachlich akkreditiert wird. In diesem Akkreditierungsverfahren sind die Gewerkschaften als Vertretungen der in den Tageseinrichtungen für Kinder Beschäftigten zu beteiligen.

3. Qualität des pädagogischen Angebots

3.1 Bildungsplan frühkindlicher Pädagogik

Für die Qualität des pädagogischen Angebots ist es zwingend erforderlich, sich darüber zu verständigen, welche Erziehungs- und Bildungsziele Tageseinrichtungen für Kinder haben und welche inhaltlichen und methodischen Konsequenzen und Handlungsschritte sich daraus ergeben. Diese Verständigung auf einen „Bildungsplan frühkindlicher Pädagogik“ muss auf Landesebene zwischen den für Bildung und Erziehung zuständigen Ministerien und Behörden unter Beteiligung der Träger, der Eltern und der Interessenvertretung der in den Einrichtungen Beschäftigten erfolgen. Der Bildungsplan darf sich, auch wenn er seinen pädagogischen Ausgangspunkt in der frühen Kindheit hat, nicht allein auf die Zeit vor der Schule konzentrieren.

Der Gesamtzusammenhang des Aufwachsens und der Bildungs- und Erziehungsprozessen in der gesamten Phase der Kindheit von 0 bis 14 Jahren muss Gegenstand des Bildungsplanes und dessen Realisierung in Tageseinrichtungen für Kinder und der Schule sein.

3.2 Spannungsfeld frühkindliche Pädagogik und gesellschaftliche Erwartung gestalten

Tageseinrichtungen für Kinder als vom Staat beauftragte und aus Steuern finanzierte Stätten der Bildung, Erziehung und Betreuung nehmen die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder wahr. Sie respektieren und unterstützen die individuellen Fähigkeiten und Potenziale eines jeden Kindes durch qualifiziertes Personal, geeignete Räume und Material. Kinder können von Beginn ihrer Existenz an selbstständig lernen. Sie eignen sich Schritt für Schritt die Welt an und erfahren, wie die Dinge um sie herum nach Regeln

funktionieren, sich wiederholen und veränderbar sind. Das lernende Kind ist „Akteur seiner Selbst“. Auf der anderen Seite hat die Gesellschaft ein hohes Interesse daran, dass die für ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung notwendigen Wissensbestände und kulturellen Werte sich von Mensch zu Mensch, von Generation zu Generation tradieren. Im 19. Jahrhundert sah man die Notwendigkeit, eine Institution zu schaffen, die Gewähr dafür bietet, dass alle Kinder in gleicher Weise zunächst basale Kenntnisse und Fähigkeiten, später als Jugendliche und Erwachsene spezifische Kompetenzen und Qualifikationen erwerben. Bildungsprozesse werden so organisiert, dass ihre Ergebnisse individuell und gesellschaftlich verwertbar sind. Persönliche Entfaltung, soziale Integration und aktive Staatsbürgerschaft sind die Ziele institutioneller Bildung. Tageseinrichtungen für Kinder haben in dem so begründeten Bildungswesen eine zunehmend wichtiger werdende Aufgabe.

3.3 Individuelle und soziale Lerninhalte

Dem Ziel folgend, eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu fördern, bezieht sich die Bildungsarbeit von Tageseinrichtungen für Kinder auf individuelle und soziale Lerninhalte. Es kann nicht darum gehen, einen Katalog von Inhalten abschließend zu verordnen. Das Weltwissen der Kinder birgt so unermesslich viele Schätze und es kommen immer mehr hinzu. Wichtig ist allerdings, jedem Kind das Rüstzeug für seinen Bildungsweg mitzugeben.

Dazu gehören die Entwicklungsbereiche

- n Emotion, Identität und Lebenswelt,
- n Bewegung, Ernährung und Gesundheit,
- n Wahrnehmung, Abstraktion und Kommunikation.

3.4 Pädagogik der Inklusion

Um das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern, muss das Prinzip der Inklusion im Bereich der gesamten Pädagogik handlungsleitend sein. Unter dem Begriff der „Integration“ versteht man oftmals nur die Hereinnahme von Kindern mit Behinderungen in bestehende Einrichtungen, ohne dass diese Einrichtungen darauf ausreichend vorbereitet sind. Inklusive Pädagogik entwickelt ihr pädagogisches Konzept nicht aus dem Blickwinkel der „Normalität“ auf davon abweichende Kinder, sondern konsequent unter Einbeziehung aller.

3.5 Respekt vor Individualität

Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder kann nicht einem äußeren, zeitlich gegliederten Lernkanon folgen. Kinder haben ihre eigenen Interessen und ihre eigenen Zeitrhythmen. Die Inhalte müssen ständig neu entwickelt werden aus der intensiven Beobachtung der Lernprozesse und Interaktionen. Weil Kinder lernen sollen, selbst zu denken und man ihnen nicht vordenken kann, müssen die Gegenstände, an denen sie lernen sollen, so vorbereitet werden, dass Kinder mit ihnen arbeiten können. Kinder brauchen Freiräume, die sie selbst gestalten können.

Dabei ist es wichtig, Respekt vor ihrer jeweiligen individuellen Besonderheit zu haben. Der bildungspolitische Anspruch „Bildung für alle“ heißt methodisch „Bildung für jede und jeden“.

3.6 Zusammenarbeit mit Eltern

Ein methodisch ganzheitlicher Arbeitsansatz frühkindlicher Pädagogik kann nur gelingen, wenn die Eltern mit ihren Interessen und Kompetenzen einbezogen werden. Dazu gehören nicht nur die Abstimmung der Bildungs- und Erziehungsziele mit den Eltern und die Berücksichtigung der Betreuungsnotwendigkeiten.

Wo Eltern Hilfen zur Erziehung brauchen, sollen die Einrichtungen gezielte Angebote der Beratung, Familien- und Erwachsenenbildung vermitteln.

3.7 Bildungsbuch zur individuellen Bildungsprozessbegleitung

Tageseinrichtungen für Kinder haben die Chance, jedes Kind individuell zu begleiten und zu fördern. Die pädagogische Methode der Kindertagesstätte ist die der individuellen Bildungsprozessbegleitung. Dazu wird für jedes Kind ein „Bildungsbuch“ angelegt, in dem die Erzieherinnen gemeinsam mit dem Kind dokumentieren, welche Schritte das Kind auf seinem Bildungsweg zurückgelegt hat, wo Stärken, wo Stolpersteine liegen und welche Strecke es in der nächsten Zeit gehen könnte. Das „Bildungsbuch“ ist somit der von und für jedes Kind individuell geschriebene und mit den Eltern abgestimmte Bildungsplan. In ihm wird die Individualität des einzelnen Kindes, die erzieherischen Interessen der Eltern und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zusammengeführt.

Das „Bildungsbuch“ ist ein ausgesprochen anspruchsvolles Instrument, das von Erzieherinnen hohe Kompetenzen der strukturierten Beobachtung verlangt. Voraussetzung für die Einführung dieser Methode ist eine intensive Fortbildung und wissenschaftliche Begleitung.

3.8 Übergang in die Schule

Der Übergang in die Schule erfolgt flexibel entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes. Es kann Kindern ab 5 Jahren ermöglicht werden, in die Schule zu gehen. Eine generelle Einschulung von Kinder unter 6 Jahren lehnt die GEW ab. Nicht das Kind soll verpflichtet werden, den Nachweis der „Schulreife“ zu erbringen, sondern die Schule muss auf den individuellen Bildungsstand des Kindes eingehen und ihr pädagogisches Angebot darauf abstimmen. Für diese Zusammenarbeit sind gemeinsam erarbeitete Kooperationsmodelle dringend erforderlich.

Antrag auf Mitgliedschaft in der GEW

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Frau/Herr

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land (D für BRD), Postleitzahl/Ort

e-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Tarif/Besoldungsgruppe

Bruttoeinkommen € monatlich

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebs/der Dienststelle

Postleitzahl/Ort

Beschäftigungsverhältnis

angestellt

beurlaubt ohne Bezüge

beamtet

teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche

in Rente

im Studium

pensioniert

ABM

Altersübergangsgeld

Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum

arbeitslos

befristet bis

Honorarkraft

Sonstiges

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband oder an den:

GEW-Hauptvorstand

Postfach 90 04 09

60444 Frankfurt am Main

Der kurze Weg zur GEW

Unsere Adressen

GEW Baden Württemberg

Silberstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/21030-45
www.gew-bw.de
info@gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/5389487
www.bayern.gew.de
info@bayern.gew.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
www.gew-berlin.de
info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
www.gew-brandenburg.de
info@gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Lönningstraße 35
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-30
www.gew-bremen.de
info@gew-hb.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
www.gew-hamburg.de
info@gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
www.gew-hessen.de
info@hessen.gew.de

GEW Mecklenburg- Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/4852711
Telefax: 0385/4852724
www.gew-mv.de
Landesverband@mvp.GEW.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
www.GEW-NDS.de
GEWNiedersachsen@cs.com

GEW Nordrhein- Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/294030-1
Telefax: 0201/29403-51
www.gew-nrw.de
info@gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
www.gew-rheinland-pfalz.de
gew@GEW-Rheinland-Pfalz.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
www.gew-saarland.de
sekretariat@gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
www.gew-sachsen.de
GEW-Sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/7313405
www.gew-lsa.de
lv@gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/554220
Telefax: 0431/554948
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99056 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
www.gew-thueringen.de
info@gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
www.gew.de
info@gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
info@buero-berlin.gew.de

Die GEW im Internet:

www.gew.de